

Montag, 27. Februar 1984

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Überlingen Genehmigung und Inkrafttreten des geänderten Bebauungs- planes „St. Ulrich-Rauhhalde“

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Verfügung vom 14. 2. 1984 den geänderten Bebauungsplan „St. Ulrich-Rauhhalde“ gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 111 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO) genehmigt.

Das Plangebiet wird im Süden begrenzt durch die Rauensteinstraße, im Norden durch die Obere St.-Leonhard-Straße, im Osten durch die Grundstücke Flurstück Nr. 2716/10, 2754/27, 2754/1, 2754/8 und 2754/6, im Westen durch die Grundstücke Flurstück Nr. 2716/3, 2713/9, 2713/2 und die Frohsinnstraße.

Der Bebauungsplan liegt während den Dienststunden im Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstr. 4, Zimmer 304 (im Vertretungsfalle Zi. 303), öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), oder aufgrund der GO sowie des BBauG bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 4 Abs. 4 GemO und nach § 155a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bebauungsplan als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 + 2 und Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) – BBauG 1976 – und vom 6. 7. 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) – BBauG 1979 – über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes „St. Ulrich-Rauhhalde“ rechtsverbindlich.

Überlingen, den 23. Februar 1984

Bürgermeisteramt
gez. Ebersbach
Bürgermeister